Hinweise zur Beantragung der Vereinspauschale 2025

Stichtag: 1. März 2025

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 05.12.2022 (BayMBI. Nr. 714), letztmalig geändert durch Bekanntmachung vom 13.02.2024 (BayMBI. Nr. 111)

Vollzugshinweise

Für den Vollzug der Regelungen zur Vereinspauschale im Jahr 2025 gibt es folgende Hinweise:

Stichtag

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist der 1. März 2025. Wie bereits in den letzten Jahren ist bei einem Briefversand für die Einhaltung des Stichtags das Datum des Poststempels entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 1. März 2025 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss. Da der Stichtag heuer auf einen Samstag fällt, werden auch Anträge berücksichtigt, die erst am 3. März eingehen. Der Antrag muss vollständig sein, d. h. alle erforderlichen Angaben und Anlagen enthalten. Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen grundsätzlich nicht in Betracht.

Mindestbeitragsaufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr 2024 (Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung) grundsätzlich mindestens so hoch sein wie das Soll-Aufkommen. In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas). Bei ausgestellten Spendenquittungen für ehrenamtliches Engagement handelt es sich nicht um Einnahmen und somit auch nicht um Spenden im Sinne der Sportförderrichtlinien. Auch Spenden oder Beitragsübernahmen durch Stammvereine (z. B. bei Junioren-Förder-Gemeinschaften) können nicht in das Ist-Aufkommen eingerechnet werden. Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben glaubhaft machen kann.

 Lizenzen können im Original oder als Kopie eingereicht werden. Die Lizenz muss zum Stichtag 1. März 2025 gültig sein. In Kopie eingereichte Lizenzen werden nicht zurückgeschickt. Wenn ein Rückversand von Kopien gewünscht ist bitten wir Sie, dies auf dem Antrag zu vermerken.

• Erklärung zur Einreichung von Lizenzen

Die "Erklärung zur Einreichung von Lizenzen" ist wie bereits im letzten Jahr nicht mehr erforderlich.

• Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Die Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen wurde angepasst. Endlich werden auch die Rehasport-Lizenzen berücksichtigt. Andere Trainer- und Übungsleiterlizenzen, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden nicht gefördert. Gegenüber dem Förderjahr 2024 wurden folgende neue Lizenzen aufgenommen:

- DOSB-Trainer/in C Leistungssport, Behindertensport; Disziplin Para Ski Alpin
- DOSB-Trainer/in C Leistungssport, Behindertensport; Disziplin Para Tischtennis
- DOSB-Trainer/in C Leistungssport, Behindertensport; Disziplin Rollstuhl-Basketball
- Trainer C Breitensport, Bergwandern
- Demokratietrainer/in C im Sport
- Trainer C Breitensport, Klettersteig
- Trainer C Breitensport, Sportklettern Inklusion
- DOSB-Übungsleiter/in B, <u>Sport in der Rehabilitation</u>; Profile: Orthopädie, Innere Medizin, Sensorik, Neurologie, Geistige Behinderung / Intellektuelle Beeinträchtigung, Psychiatrie

<u>Lizenzteilung</u>

Soll eine Lizenz zwischen zwei Vereinen aufgeteilt werden, wird hierfür die **Erklärung zur Teilung von Lizenzen 2025** benötigt. Lizenzen, die aufeinander aufbauen, können nur im Gesamten geteilt werden bzw. es darf nur die höherwertigste Lizenz geteilt werden.

<u>Beispiel:</u> Jörg Meister besitzt eine A-Lizenz in Karate. Die A-Lizenz (1.300 ME) wird unter zwei Vereinen (Verein FC und Verein SV) aufgeteilt, jeder Verein erhält 650 ME.

<u>Falsch:</u> Herr Meister darf nicht die A-Lizenz dem Verein FC geben und die B-Lizenz dem Verein SV. Denn dann würde der Verein FC 1300 ME bekommen und der Verein SV 975 ME. Die Lizenz würde mit 975 ME zuviel gefördert werden.

- Auch bei der Vereinspauschale 2025 ist es wieder so, dass h\u00f6herwertige Lizenzen mit einem erh\u00f6hten Punktwert ber\u00fccksichtigt werden. Im Gegenzug k\u00f6nnen Lizenzen nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung f\u00fcr den Erwerb einer h\u00f6herwertigeren Lizenz waren und die h\u00f6herwertigere Lizenz im F\u00f6rderjahr geltend gemacht werden soll (Nr. 5.1.6.2 SportF\u00f6R). Das bedeutet, dass bei gleichzeitigem Besitz zum Beispiel einer A-, B- und C-Lizenz nur die A-Lizenz (1.300 ME) geltend gemacht werden kann, dies jedoch in H\u00f6he der A-Lizenz.
 - Mitglieder mit einer Behinderung werden zehnfach gewichtet, wenn der Verein sie bis zum Ende des
 dem Förderjahr vorangehenden Jahres (2024) bei einer entsprechenden Dachorganisation als
 Mitglieder mit Behinderung gemeldet hat. Die Bestätigung des Dachverbandes über die Zahl der
 gemeldeten Mitglieder mit Behinderung muss mit dem Antrag eingereicht werden. Die Kumulation von
 Mehrfachgewichtungen ist nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass die zehnfache Gewichtung nur bei
 Erwachsenen mit Behinderung angewendet werden kann, da die Gewichtung bei Kindern und
 Jugendlichen sowieso zehnfach ist.

Beantragung

Für das Verfahren 2025 steht wieder ein zentral entwickelter Online-Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale zur Verfügung. Diesen sowie den Antrag als pdf-Datei finden Sie auf unserer

Website unter Bürgerservice/Formulare&Merkblätter/Buchstabe V/Vereinspauschale.

• Es wird vorausgesetzt, dass als Bagatellgrenze mindestens 500 ME erreicht werden.

• <u>Vereinsmanager C</u>

Es werden <u>alle</u> Vereinsmanager-Lizenzen eines Vereins berücksichtigt. Bis zum Jahr 2023 konnte pro Verein nur eine Vereinsmanager-Lizenz berücksichtigt werden. Die Änderung hat den Hintergrund, das Engagement der Vereinstätigen im administrativen Bereich zu stärken, da das Arbeitspensum in den letzten Jahren sehr zugenommen hat.

Präventionslizenzen

Pro Lizenzinhaber ist <u>eine</u> Präventionslizenz förderfähig.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Kölbl unter 0871/408-4158 (Di, Mi, Do) oder vereinspauschale@landkreis-landshut.de

(Stand: 07.01.2025)